



Kurzinformation

Förderungsrichtlinie Energie- und klimarelevante Projekte steirischer Gemeinden, Gemeindebetriebe und Gemeinwohlorganisationen

01.02.2024 bis 31.12.2024, optional bis 31.12.2025

Was wird gefördert?

Gegenstand der Förderung sind nicht rückzahlbare Investitionszuschüsse zu energie- und klimarelevanten Projekten für Gemeinden und Gemeinwohlorganisationen in der Steiermark. Förderungsfähig sind ausschließlich Projekte, die zur Senkung der Treibhausgasemissionen, Steigerung der Energieeffizienz, Anhebung des Anteils der Energie aus erneuerbaren Quellen oder Klimawandelanpassung beitragen oder leistbare Energie und Versorgungssicherheit ermöglichen und nicht aufgrund von rechtlichen oder bescheidmäßigen Vorgaben umzusetzen sind.

Wer kann eine Förderung beantragen?

Um Förderung können ansuchen:

- steirische Gemeinden für Projekte ohne unternehmerische Nutzung
- steirische Gemeinden für Projekte mit unternehmerischer Nutzung
- Gesellschaften, die mehrheitlich (> 50 %) im Eigentum einer steirischen Gemeinde stehen (Gemeindebetriebe)
- Gemeinwohlorganisationen als Organisationen, die die Kriterien gemäß Beilage 1 der Richtlinie erfüllen

Wie verläuft der Förderungsprozess?

Förderungsantrag: Der Förderungsantrag ist ausschließlich online unter www.umweltfoerderungen.steiermark.at zu stellen.

Förderungsauszahlung: Die erforderlichen Unterlagen für die Förderungsauszahlung sind an oekofonds@stmk.gv.at zu übermitteln. Anschließend erfolgt die Förderungsauszahlung, die an die vollständige Erfüllung der Förderbedingungen geknüpft ist.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Energie Agentur Steiermark gGmbH

Telefon: +43 (316) 2697000

E-Mail: office@ea-stmk.at

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau
Referat Energietechnik und Umweltförderungen

<https://www.umweltfoerderungen.steiermark.at>



Das Land
Steiermark

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung gliedert sich in zwei Module.

Modul 1:

In Modul 1 sollen notwendige Voraussetzungen und Entscheidungsgrundlagen für die Umsetzung eines Projekts gemäß Modul 2 ermöglicht werden.

	Maximaler Förderungssatz	Maximale Förderung pro Einreichung	Maximale Gesamtförderung pro Antragsteller:in
Gemeinden und Gemeinwohlorganisationen	60 %	6.000 €	12.000 €
e5-Gemeinden	65 %	7.500 €	15.000 €

Zusätzlich:

	Maximaler Förderungssatz	Maximale Gesamtförderung pro Antragsteller:in
Elektromobilitäts-Aktionspläne für Gemeinden	100 %	3.960 €

Modul 2:

Modul 2 fördert die konkreten Umsetzungs- und Investitionsvorhaben. Für Einreichungen im Modul 2 sind Entscheidungsgrundlagen nachzuweisen.

Förderungsnehmer:in	Maximale Gesamtförderung pro Antragsteller:in
Gemeinden inklusive Gemeindebetrieben	100.000 €
e5-Gemeinden	120.000 €
Gemeinwohlorganisationen	50.000 €
Gemeinwohlorganisationen, deren Bezirks- oder Gemeindeorganisationen keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen	150.000 €

Steuerkraft-Kopfquote der Gemeinde	Maximaler Förderungssatz	
	Gemeinde	e5-Gemeinde
> 1.397 €	30 %	35 %
1.243 € - 1.397 €	35 %	40 %
1.088 € - 1.242 €	40 %	45 %
933 € - 1.087 €	45 %	50 %
≤ 932 €	50 %	55 %

	Maximaler Förderungssatz	Maximale Netto-Förderung pro Einreichung	Maximale netto-Gesamtförderung pro Antragsteller:in
Gemeinwohlorganisationen	40 %	50.000 €	50.000 €
Gemeinwohlorganisationen, deren Bezirks- oder Gemeindeorganisationen keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen	40 %	50.000 €	150.000 €